jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/9 2Ob283/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1956

Norm

StVO §76 Abs1 IIa

Rechtssatz

Bei einer Straßenbreite von nur vier Meter ist der Versuch des Vorbeifahrens mit einer Geschwindigkeit von fünfunddreißig km/h an einem auf der Fahrbahnhälfte des Motorradfahrers gehenden Straßenpassanten geeignet, eine Gefährdung herbeizuführen, zumal wenn die Straße frisch geschottert ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 283/56
  Entscheidungstext OGH 09.05.1956 2 Ob 283/56
  Veröff: ZVR 1957/52 S 67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0075565

Dokumentnummer

JJR_19560509_OGH0002_0020OB00283_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at